

Interpellation Egger-Berneck / Schöbi-Altstätten / Eggenberger-Rebstein (8 Mitunterzeichnende)
vom 26. Februar 2013

Einfache Anfrage Bühler-Bad Ragaz vom 4. März 2013

Neustrukturierung der schweizerischen Asylpolitik: Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. August 2013

Mike Egger-Berneck, Michael Schöbi-Altstätten und Andreas Eggenberger-Rebstein erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 26. Februar 2013 nach dem Verfahrensstand und der Tragweite eines neuen Bundeszentrums für Asylsuchende in Altstätten (Interpellation 51.13.16). In ähnlichem Sinn stellt Daniel Bühler-Bad Ragaz in seiner Einfachen Anfrage vom 4. März 2013 zahlreiche Fragen zu einem Bundeszentrum in Altstätten sowie zu möglichen Auswirkungen von Bundeszentren in anderen Regionen und Kantonen (Einfache Anfrage 61.13.09).

Die Regierung antwortet wie folgt:

a) Neustrukturierung des Asylbereichs in Bund und Kantonen

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2010 eine Botschaft zur Revision des Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) verabschiedet. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) ist am 23. November 2010 auf die Vorlage eingetreten. Gleichzeitig beauftragte sie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), bis Ende März 2011 einen Bericht über die Situation im Asylbereich zu verfassen und neue, weitergehende Optionen für eine markante Reduktion der Verfahrensdauer aufzuzeigen. Am 9. Mai 2011 sprach sich die SPK-S einstimmig dafür aus, die Handlungsoption 1 des «Berichts über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich» weiter zu verfolgen: Diese Option sieht vor, dass die überwiegende Mehrheit der Asylverfahren in Verfahrenszentren innerhalb einer kurzen, verbindlichen Frist abgeschlossen wird. Dies setzt eine umfassende Neustrukturierung des Asylbereichs voraus. Als Prämisse gilt dabei, dass Personen, die tatsächlich verfolgt sind, weiterhin in der Schweiz vollumfänglich Schutz zu gewähren ist, und dass die Asylverfahren rechtsstaatlich korrekt und fair durchgeführt werden. Dazu gehört insbesondere ein umfassender und unentgeltlicher Rechtsschutz für die betroffenen Asylsuchenden. Durch rasche Asylverfahren soll der Anreiz für offensichtlich missbräuchliche Asylgesuche gesenkt werden, um die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Asylpolitik nachhaltig zu stärken.

Der Bundesrat hat das EJPD am 6. Juni 2011 beauftragt, die finanziellen, organisatorischen, rechtlichen und politischen Konsequenzen der notwendigen Änderungen vertieft zu prüfen. Zur Prüfung von Umsetzungsfragen wurde eine gemischte Arbeitsgruppe Bund/Kantone, bestehend aus Vertretern des EJPD, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat am 21. November 2012 einen Schlussbericht vorgelegt, welcher die zentralen Ziele der Neustrukturierung, die Anforderungen an den Asylprozess unter dem Aspekt der Beschleunigung sowie mögliche Umsetzungsvarianten enthält.

Gemäss dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe sollen künftig rund 60 Prozent der Asylverfahren in einem «beschleunigten Verfahren» in Bundeszentren durchgeführt und innert maximal 140 Tagen abgeschlossen werden. Um diese Vorgaben zu erreichen, wird angestrebt, dass sich die wichtigsten Akteure des Verfahrens am gleichen Ort befinden (Unterbringung der Asylsuchenden, Verantwortliche für das Asylverfahren des Bundesamtes für Migration [BFM], Rechtsvertretung

und Rückkehrberatung, Dolmetscher, Spezialisten für die Dokumentenprüfung usw.). Bundeszentren sind daher insbesondere die «Verfahrenszentren» (vergleichbar mit den heutigen Empfangs- und Verfahrenszentren): Hier sind alle Akteure des erstinstanzlichen Verfahrens zusammengeführt und werden die erstinstanzlichen Asylentscheide getroffen. Sodann soll der Bund «Wartezentren» führen, die den Verfahrenszentren – in einer Fahrdistanz von bis zu einer Stunde – angegliedert sind und zusätzliche Unterkunftskapazitäten für Asylsuchende schaffen, bei denen keine weiteren verfahrensrelevanten Schritte notwendig sind, die ihre Anwesenheit erfordern würden (beispielsweise Personen im Dublin-Verfahren). Personen, die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder des Dublin-Verfahrens einen ablehnenden Asylentscheid erhalten und bei denen in der Folge der Vollzug der Wegweisung angeordnet wird, können nach Ablauf der Beschwerdefrist in «Ausreisezentren» untergebracht werden. Im Weiteren ist vorgesehen, dass der Bund – allenfalls in Zusammenarbeit mit Kantonen – besondere Zentren für renitente Asylsuchende betreiben kann.

Nach dieser Konzeption sollen lediglich 40 Prozent aller Asylsuchenden überhaupt noch zur Unterbringung durch die Kantone verteilt werden, dies zur Durchführung des sogenannten «erweiterten Verfahrens», bei dem vertiefende Abklärungen erforderlich sind. Das Asylverfahren bleibt auch in diesen Fällen in der Zuständigkeit der Bundesbehörden. Für die Kantone ändert sich somit bezüglich Unterbringung dieser Asylsuchenden nichts, ausser dass die Zahl der zugewiesenen Personen zurückgehen wird. Sodann bleiben die Kantone auch weiterhin für den Vollzug der negativen Asylentscheide, d.h. für die allfällige zwangsweise Rückführung der abgewiesenen Personen, zuständig. Den Kantonen obliegt es somit auch, die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen zu verfügen und die erforderlichen Administrativhaftplätze bereitzustellen.

b) Nationale Asylkonferenz vom 21. Januar 2013

Eine nationale Asylkonferenz vom 21. Januar 2013, an der die Vorsteherin des EJPD, Regierungsvertreterinnen und -vertreter aller Kantone sowie Vertretungen der Städte und Gemeinden teilgenommen haben, hat diesen Eckwerten zugestimmt. Die an dieser Konferenz verabschiedete gemeinsame Erklärung von EJPD, KKJPD und SODK¹ sieht unter anderem vor, dass:

- ausgehend von rund 25'000 Asylgesuchen, von denen 60 Prozent in Bundesunterkünften abgeschlossen werden sollen, Unterkunftskapazitäten in Bundeszentren von 6'000 Plätzen (mittlerweile auf 24'000 Asylgesuche und rund 5'000 Plätze reduziert) geschaffen werden sollen; diese sind in fünf Regionen zu dezentralisieren, von denen jede rund 1'000 bis 1'200 Plätze umfassen soll; innerhalb jeder Region sollen je ein Verfahrenszentrum und Wartezentren geschaffen werden, wobei die 1'000 bis 1'200 Plätze auf jeweils drei bis vier Standorte aufgeteilt werden sollen;
- Bund und Kantone unter Einbezug der Dachverbände der Städte und Gemeinden bis Ende 2013 eine Gesamtplanung hinsichtlich der Standorte der Verfahrens-, Wart- und Ausreisezentren, der Zentren für renitente Asylsuchende sowie der Administrativhaftplätze erarbeitet haben werden;
- sich die Kantone verpflichten, den Bund bei der Suche nach geeigneten Anlagen für die nötigen Zentren zu unterstützen, wobei die betroffenen Städte und Gemeinden rechtzeitig informiert werden;
- Kantone und Gemeinden mit besonderen Aufgaben im Bereich der Unterbringung und des Vollzugs eine Kompensation finanzieller oder anderer Art – insbesondere Entlastung bei der Zuteilung von Asylsuchenden zur kantonalen Unterbringung – erhalten;
- die Kantone sich verpflichten, rechtzeitig die notwendigen Administrativhaftplätze für die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zu schaffen; es wird gesamtschweizerisch von 500 bis 700 zusätzlichen Haftplätzen ausgegangen, deren Standorte auf die Neustrukturierung auszurichten sind; der Bund wird sich an den Kosten der Kantone für Bau und Einrichtung der Haftplätze sowie für die Betriebskosten beteiligen.

¹ Die gemeinsame Erklärung ist über folgenden Link zu finden:

<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-01-21/erklaerung-d.pdf>

mit weiterführenden Links zum Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bund/Kantone vom 21. November 2012 und zu den Eckwerten der Neustrukturierung im Asylbereich.

Die Regierung begrüsst diese an der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 einhellig verabschiedeten Eckwerte zu einer neu strukturierten Asylpolitik in der Schweiz. Sie ist überzeugt, dass es mit dem gefundenen «Schulterschluss» zwischen Bund und Kantonen gelingen kann, die Dauer der Asylverfahren nachhaltig zu verkürzen, eine klar strukturierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu schaffen und die humanitäre Tradition der Schweiz zu bewahren. Sie hatte daher den Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes aus Überzeugung mandatiert, namens des Kantons St.Gallen der gemeinsamen Erklärung der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 zuzustimmen.

Am 14. Juni 2013 hat das EJPD im Auftrag des Bundesrates die zur Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs notwendigen Anpassungen des AsylG einer Vernehmlassung bis 7. Oktober 2013 unterstellt. Die Regierung wird dabei die Auswirkungen für den Kanton St.Gallen sorgfältig prüfen.

c) Umsetzungsarbeiten

Im Hinblick auf die Neustrukturierung haben das EJPD, die KKJPD und die SODK die Zusammensetzung der früheren Arbeitsgruppe erweitert. Seit Februar 2013 gehören ihr unter anderem als zusätzliche Vertreter von Kantonen und Gemeinden Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher des st.gallischen Sicherheits- und Justizdepartementes, sowie Gemeindepräsident Beat Tinner, Präsident der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), an. Der Kanton St.Gallen wie auch die st.gallischen Gemeinden sind damit in der angenehmen Lage, aus erster Hand über die Umsetzungsarbeiten der neu strukturierten Asylpolitik informiert zu sein und daran mitwirken zu können.

Die VSGP begrüsst die Neustrukturierung der schweizerischen Asylpolitik. Sie trägt das Konzept der dezentralen Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesunterkünften mit, zumal hieraus eine entsprechende Entlastung für kantonale und kommunale Unterbringungen zu erwarten ist. Um die Suche nach geeigneten Standorten für Bundesunterkünfte zu erleichtern, hat die VSGP gegenüber dem kantonalen Sicherheits- und Justizdepartement wie auch direkt gegenüber dem BFM angeregt, auch eine Variante mit grösserer Dezentralisierung, d.h. mit mehr als drei oder vier Standorten je Region, zu prüfen. Damit könnten auch kleinere Bundesasylzentren mit je rund 100 Plätzen betrieben werden, ohne dass – solange die Fahrdistanz von einer Stunde zum Verfahrenszentrum eingehalten werden kann – die Vorteile der Neustrukturierung aufgegeben werden müssten. Die Regierung befürwortet diese Variante zumindest als Ergänzung zu den vom Bund vorgesehenen grösseren Einheiten in den Regionen. Ob der Bund bereit ist, diese Variante – die voraussichtlich mit höheren Personal- und Betriebskosten verbunden sein dürfte – näher zu prüfen, wird sich weisen; die beiden st.gallischen Vertreter in der Arbeitsgruppe werden diese Variante jedenfalls weiterhin als Option in die weiteren Arbeiten einbringen.

d) Bundeszentrum in Altstätten

In Altstätten betreibt das BFM seit 1973 ein Empfangs- und Verfahrenszentrum (früher war es ein «Transitzentrum») mit rund 190 Plätzen. Aufgrund seiner Lage in einem Wohnquartier beabsichtigt das BFM eine Verlegung in die Nähe des vom Kanton betriebenen Regionalgefängnisses Altstätten, unter gleichzeitiger Vergrösserung auf rund 390 Plätze. Der Stadtrat Altstätten wie auch das Sicherheits- und Justizdepartement sind über diese Absichten seit längerem informiert. Seitens des Stadtrates Altstätten wurden klare Erwartungen an Betriebskonzept, Betreuungs- und Beschäftigungsprogramme, Sicherheitsmassnahmen usw. angebracht, deren wohlwollende Prüfung das BFM in Aussicht stellte. Der Stadtrat Altstätten hat die Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Quartiere wie auch die Öffentlichkeit über diese Pläne des Bundes mehrfach informiert und auch ein breites kommunales Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Der gegenwärtige Kenntnisstand lässt noch keine Aussage zu, welche Funktion das zu erweiternde und zu verlegende Bundeszentrum in Altstätten im Rahmen der neu strukturierten Asylpolitik haben wird. Ebenso wenig kann derzeit gesagt werden, wie das heutige Empfangs- und Verfahrenszentrum in Kreuzlingen TG (das rund 300 Plätze aufweist) inskünftig positioniert sein wird.

Werden beide Zentren zu Verfahrenszentren in der Region Ostschweiz? Wird Altstätten Verfahrenszentrum und Kreuzlingen Wartezentrum, oder umgekehrt? Ausgehend von der Vorgabe, dass ein Wartezentrum in nicht mehr als einer Stunde Fahrdistanz zum Verfahrenszentrum gelegen sein sollte, wären aufgrund der räumlichen Distanzen alle diese Varianten denkbar. Je nachdem, welche Stellung das Bundeszentrum Altstätten einnehmen wird, ist auch offen, wo die weiteren Wartezentren in der Region Ostschweiz anzusiedeln sind. Die von EJPD, KKJPD und SODK eingesetzte Arbeitsgruppe hat hierzu, wie in der Erklärung vom 21. Januar 2013 vereinbart, die Vorgabe, bis Ende 2013 eine Gesamtplanung bezüglich Standorte vorzulegen. Für die Regierung steht aufgrund der heutigen Kenntnisse lediglich – aber immerhin – fest, dass in Altstätten ein Bundeszentrum mit 390 Plätzen realisiert werden soll. Diese Verlegung und Erweiterung des Bundeszentrums in Altstätten erachtet die Regierung im Rahmen der Neustrukturierung der schweizerischen Asylpolitik als zweckmässig. Sodann geht die Regierung nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass in der Region Ostschweiz aktuell kein Zentrum für renitente Asylsuchende geplant ist.

e) Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten

Für den Kanton St.Gallen von aktuellerer Bedeutung ist, dass das heutige Regionalgefängnis Altstätten erweitert werden muss. Mit dem BFM haben Stadt und Kanton vereinbart, dass die Planungsarbeiten für diese Gefängnis-Erweiterung unabhängig von den Plänen für ein Bundesasylzentrum weitergeführt werden können, wobei eine enge gegenseitige Information zugesichert wurde. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten für einen Architekturwettbewerb als Grundlage einer Vorlage zuhanden des Kantonsrates sind im Gang. Im Zug der Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten wird auch festzulegen sein, welcher Anteil an Administrativhaftpätzen für ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen bereitzustellen ist. Im Wettbewerb sollen künftige zusätzliche Bedürfnisse für Administrativhaftpätze bei Verlegung und Vergrösserung des Bundesasylzentrums Altstätten in optionalen Erweiterungen berücksichtigt werden. Zur Verbesserung der Situation im Bereich der ausländerrechtlichen Haft leistet der Bund ab 1. Januar 2014 unter gewissen Voraussetzungen wieder Baubeiträge an solche Haftplätze. Die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit solche Beiträge geleistet werden, und die genaue Beitragshöhe stehen noch nicht fest. Der Bund hat die entsprechenden neuen Subventionierungsbestimmungen kürzlich einer Vernehmlassung unterstellt.

Gestützt auf diese breite Auslegeordnung, bei der notgedrungen noch Einiges im Fluss ist, beantwortet die Regierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Interpellation 51.13.16 «Bundeszentrum für Asylbewerber in Altstätten?»

1. Vergrösserung und Verlegung des heutigen Empfangs- und Verfahrenszentrums Altstätten liegen in der Verantwortung des BFM. Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen ist über die Verhandlungen mit dem Stadtrat Altstätten wie auch im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs informiert. Der Kanton St.Gallen trägt die Erweiterung auf 390 Plätze mit, dies auf dem Hintergrund, dass die gemeinsame Erklärung der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 explizit eine Kompensation finanzieller oder anderer Art vorsieht. Werden lediglich noch 40 Prozent der Asylsuchenden auf die Kantone verteilt und die Bundesplätze zu einem gegenüber heute höheren Schlüssel angerechnet, darf eine Entlastung für die asylpolitischen Aufgaben des Kantons St.Gallen wie auch der st.gallischen Gemeinden erwartet werden.
2. Die Verhandlungen über das Zentrum des Bundes in Altstätten werden zwischen BFM, Stadtrat Altstätten und Sicherheits- und Justizdepartement geführt. Angesichts des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit der Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten und eines Umzonungsverfahrens sind auch Stellen des Baudepartementes für Einzelfragen beteiligt. Die Federführung für die Verhandlungen liegt klarerweise beim Bund (BFM, unter Beizug des Bundesamtes für Bauten und Logistik).

3. Das Sicherheitskonzept ist noch zu erarbeiten. Der Stadtrat Altstätten hat diesbezüglich frühzeitig beim BFM interveniert, ein verbindliches Sicherheitskonzept verlangt und auch die Mitfinanzierung von zwei zusätzlichen Stellen bei der Kantonspolizei durch das BFM beantragt. Es liegt auch der Regierung viel daran, dass die Sicherheit in Altstätten durch ein vergrössertes Bundeszentrum keine Abstriche erleidet.
4. Die beabsichtigte Neustrukturierung des Asylbereichs kann nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn die Wege kurz sind und alle beteiligten Akteure und Lokalitäten – Asylsuchende, Mitarbeitende des BFM, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, Polizeikräfte, Haftplätze für ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen, Organe des Wegweisungsvollzugs – auf möglichst engem Raum zusammenwirken können. Wenn in der Region Ostschweiz rund 1'000 bis 1'200 Plätze in Bundesunterkünften bereitgestellt werden sollen, ist es zweckmässig, auf bereits vorhandenen Strukturen und Erfahrungen aufzubauen. In Altstätten kann mit einem Neubau in der Nähe des Regionalgefängnisses ein Optimum an Synergien geschaffen werden, und gleichzeitig kann das heutige Empfangs- und Verfahrenszentrum aus seiner eher ungünstigen Lage entfernt werden. Ausserdem zeigt die Erfahrung anderer Kantone, dass der Widerstand gegen die Errichtung neuer Asylzentren auch in «abgelegenen Randgebieten» nicht kleiner ist. Ob im Kanton St.Gallen zusätzlich zum Bundeszentrum in Altstätten noch weitere Bundesunterkünfte – insbesondere gemäss Vorschlag der VSGP kleinere Einheiten innerhalb der vorgegebenen Distanz von einer Fahrstunde – geschaffen werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Sollte dies der Fall sein, ergäbe sich jedenfalls eine weitere Entlastung der kantonalen Unterbringung von Asylsuchenden für den Kanton St.Gallen und seine Gemeinden.
5. Zur Verlegung und Vergrösserung des Empfangs- und Verfahrenszentrums Altstätten hat der Stadtrat Altstätten die Bevölkerung regelmässig und breit informiert und auch eine Vernehmlassung zu den Erwartungen und Anforderungen durchgeführt.
6. Über den Stand der Verhandlungen geben die einführenden Erläuterungen (Bst. d und e) sowie die Antworten zu Fragen 1 bis 3 Aufschluss.
7. Mit einem Bundeszentrum in Altstätten, das 390 Plätze aufweist, wird der Kanton St.Gallen im Rahmen der von der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 zugesicherten Kompensationen einen grossen Teil seiner asylpolitischen Verpflichtungen erfüllen. Sind im Rahmen des heutigen Verteilmechanismus von 24'000 Asylgesuchen sechs Prozent zu übernehmen, was 1'440 Gesuchen pro Jahr entspricht, so reduziert sich diese Zahl nur schon aufgrund der Neustrukturierung auf 40 Prozent davon, d.h. auf 576. Je nach Anrechnung der 390 Plätze in Altstätten reduziert sich diese Zahl weiter. Im Gegenzug werden jene Kantone, die keine Bundeszentren auf ihrem Gebiet haben, diese Kompensationen zu übernehmen haben, d.h. im interkantonalen Vergleich von den zu verteilenden 40 Prozent entsprechend mehr Asylsuchende zu betreuen haben. Wie der Anrechnungs- und Kompensationsmechanismus genau ausgestaltet wird, ist von der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Neustrukturierung noch festzulegen.
8. Derzeit steht noch nicht fest, wie die beiden heutigen Bundeszentren – Altstätten und Kreuzlingen – neu ausgestaltet sein werden (vgl. einführende Bemerkungen, Bst. d). Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Ostschweiz als gesamte Region im Rahmen der Neustrukturierung rund 1'000 bis 1'200 Plätze in Bundesunterkünften zur Verfügung stellen müssen.

Einfache Anfrage 61.13.09 «Asylwesen: Bundes- und kantonale Zentren für Asylsuchende im Kanton St.Gallen und den Ostschweizer Kantonen»

1./2. Die Fragen sind in Bst. c der einführenden Bemerkungen beantwortet.

3. Weder im Kanton St.Gallen noch in anderen Ostschweizer Kantonen ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Schaffung eines Bundeszentrums für renitente Asylsuchende geplant. Wo Bundeszentren – abgesehen von Kreuzlingen TG und Altstätten SG – letztlich zu stehen kommen, wird derzeit von der Arbeitsgruppe EJDPD/ KKJPD/ SODK erarbeitet und sollte bis Ende 2013 bekannt sein. Dannzumal werden auch Aussagen über den Status dieser Bundeszentren gemacht werden können.

4. Die gemeinsame Erklärung der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 sieht explizit vor, dass die betroffenen Städte und Gemeinden durch das BFM rechtzeitig informiert werden. In der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Asylgesetzes sieht der Bundesrat hierfür ein Plangenehmigungsverfahren vor, in dessen Rahmen die betroffenen Kantone und Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen werden (Art. 95e des Entwurfs).

5./6. Die Koordination unter den Ostschweizer Kantonen erfolgt im Rahmen der Konferenz der Ostschweizerischen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, die halbjährlich tagt. An der Frühjahrskonferenz 2013 zeigte sich, dass die Kantone Thurgau und St.Gallen bereit sind, die bisherigen Standorte der Bundeszentren in Kreuzlingen (rund 300 Plätze) und Altstätten (neu rund 390 Plätze) weiterhin zu akzeptieren. Ob im Kanton Graubünden – konkret: im Raum Chur/ Landquart – ebenfalls eine Bundesunterkunft in dieser Grössenordnung geschaffen werden soll, ist derzeit offen und hängt einerseits davon ab, welche weiteren Standorte der Bund im Kanton Graubünden beanspruchen wird, andererseits, welchen Status die Zentren Altstätten und Kreuzlingen haben werden. Ein allfälliges Wartezentrum im Kanton Graubünden machte lediglich als «Aussenstelle» für ein Verfahrenszentrum in Altstätten, nicht aber Kreuzlingen, Sinn. Letztlich ist es aber verfrüht, diesbezüglich verbindliche Aussagen zu machen, da das Standortkonzept der Arbeitsgruppe EJDPD/ KKJPD/ SODK erst auf Ende 2013 zu erwarten ist. An der gleichen Konferenz haben im Übrigen die weiteren Ostschweizer Kantone (Glarus, Schaffhausen und beide Appenzell) signalisiert, dass ihre Kantonsgebiete für Bundeszentren in den vorgegebenen Grössenordnungen nicht geeignet seien, dass sie aber bereit und in der Lage seien, die sich ergebenden Mehrbelastungen aufgrund des Kompensationsmechanismus zu tragen. Wie mehrfach erwähnt, sind in der Region Ostschweiz rund 1'000 bis 1'200 Plätze in Asylzentren des Bundes bereitzustellen; wo und in welchen Aufteilungen diese Plätze letztlich zu stehen kommen, wird im Rahmen des Standortkonzepts bis Ende 2013 bekannt sein.

7. Es wird auf die einleitenden Bemerkungen (Bst. d) und auf die Beantwortung der vorstehenden Fragen 5/6 verwiesen.

8./9./10. Weil derzeit noch nicht bekannt ist, welche Standorte – im Fokus stehen Kreuzlingen und Altstätten – als Verfahrenszentren bzw. als Wartezentren vorgesehen sind, kann auch noch keine Aussage gemacht werden, welche weiteren Standorte in welchen Kantonen ebenfalls noch in Betracht kommen könnten. Auch allfällige Auswirkungen sind noch nicht abzuschätzen. Diesbezüglich sind konkrete und verbindliche Antworten erst möglich, wenn die Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung des Asylbereichs bis Ende 2013 das Standortkonzept zuhanden von Bund und Kantonen verabschiedet hat.